

Rheinland-Pfalz  
Ministerium des Innern und für Sport

Erlass vom 22.7.2005

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Trier

**Ausländerrecht;**

Grundsätze zur Rückführung und weiteren aufenthaltsrechtlichen Behandlung der afghanischen Flüchtlinge

Die Ständige Innenministerkonferenz der Länder hat sich in ihrer Sitzung am 24. Juni 2005 darauf verständigt, dass nunmehr die Voraussetzungen für einen Beginn der Rückführung nach Afghanistan gegeben sind. Sie hat bekräftigt, dass die freiwillige Rückkehr auch weiterhin Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genießt. Zugleich sollen die Bemühungen der betroffenen afghanischen Staatsangehörigen zur freiwilligen Ausreise unterstützt werden. Die Ausländerbehörden werden daher gebeten, die Betroffenen über die bestehenden Angebote zur Inanspruchnahme von Rückkehrhilfen zu informieren und entsprechend zu beraten. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das vom Land aufgelegte Rückkehrprogramm "Landesinitiative Rückkehr 2005" hingewiesen.

**1.1 Rückführungsregelungen**

1.1 In Abhängigkeit von den Rückführungsmöglichkeiten sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:

- Afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben. Eine Zusammenrechnung von mehreren Geldstrafen ist zugelassen.
- Afghanische Staatsangehörige, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5 und 8 AufenthG vorliegen.
- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen.

1.2 Ebenfalls mit Vorrang zurückzuführen sind volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung (24. Juni 2005) noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten.

1.3 Im Übrigen sollen die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- Die Dauer des bisherigen Aufenthaltes dahingehend, dass die Personen, die zuletzt eingereist sind, wegen der im Vergleich zu anderen geringeren Eingliederung und Verfestigung des Aufenthaltes auch zuerst wieder zurückgeführt werden.
- Der Familienstand mit der Maßgabe, dass allein stehende Erwachsene, Ehepaare ohne Kinder und Erwachsene, deren Kinder und/oder

Ehepartner in Afghanistan leben, grundsätzlich vor Familien mit Kindern zurückgeführt werden. Familien mit Schülern und Auszubildende, die sich bereits im letzten Schul- beziehungsweise Ausbildungsjahr befinden oder wenn ein sonstiges Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert, sind ebenfalls nachg rangig zurückzuführen.

- Arbeitslose und Empfänger von Sozialleistungen sollen grundsätzlich vor Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen zurückgeführt werden. Zukünftig beabsichtigte Beschäftigungsverhältnisse führen nicht zu einer Zurückstellung von Rückführungsmaßnahmen.

## **2. Bleiberechtsregelung**

Die Innenminister und -senatoren der Länder und der Bundesminister des Innern haben zudem einvernehmlich festgestellt, dass afghanische Staatsangehörige in bestimmten Fällen aus humanitären Gründen auf der Grundlage des § 23 AufenthG dauerhaft von der Durchsetzung der Rückkehrverpflichtung ausgenommen werden und ein Aufenthaltsrecht erhalten.

Afghanischen Staatsangehörigen ist unter Beachtung der nachstehenden Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

2.1 sie am 24. Juni 2005 das 65. Lebensjahr vollendet haben, sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt beziehungsweise deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden, **oder**

2.2.1 sie sich am 24. Juni 2005 seit mindestens **sechs Jahren** ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,

2.2.2 seit mehr als **zwei Jahren** in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen, durch das der Lebensunterhalt auch weiterhin ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert werden kann. Hinsichtlich der Zeitdauer des Beschäftigungsverhältnisses ist es ausreichend, wenn der Betroffene innerhalb der für ihn maßgeblichen Antragsfrist die geforderte zweijährige Gesamtbeschäftigungsdauer erfüllt. Unerheblich ist, ob diese Beschäftigung nur bei einem oder bei mehreren Arbeitgebern ausgeübt worden ist. Kurzfristige Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses sind unschädlich, sofern eine Beschäftigung auf Dauer möglich ist. Die Dauer der Kurzzeitigkeit der Unterbrechung bestimmt sich unter Berücksichtigung des Gesamtbeschäftigungszeitraums während der bisherigen Gesamtaufenthaltsdauer. Zudem kann in angemessener Weise dem Umstand Rechnung getragen werden, dass eine Person, die langjährig hier gearbeitet hat, lediglich zeitweise unverschuldet arbeitslos geworden ist.

Anerkannt werden Beschäftigungsvorzeiten auch dann, wenn die bei dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte in der Vergangenheit zwar überwiegend, aber gleichwohl nicht zur vollständigen Sicherung des Lebensunterhalts ausgereicht haben.

2.2.3 Der Lebensunterhalt muss zwingend am 24. Juni 2005 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen gesichert sein. Ausnahmen können in **besonderen Härtefällen** gemacht werden:

- bei Auszubildenden in staatlich anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II), hiervon ist auszugehen, bei der Versorgung mindestens eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder wenn die Betreuung des Kindes - unabhängig von seinem Alter - in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in sonstiger Weise nicht sichergestellt ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und

Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist.

2.2.4 Die Ausländerbehörden können unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Besonderheiten in bestimmten Zweifels- und Härtefällen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG abhängig machen, die eine ausreichende Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts im Sinne des § 2 Abs. 3 AufenthG gewährleistet. dem Innenministerium zusammenfassend eine Woche nach dem jeweiligen Stichtag über die ermittelten Gesamtzahlen.

2.3 Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind die bei ihrer Einreise minderjährig gewesen, unverheirateten Kinder, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt.

2.4 Darüber hinaus ist die Gewährung eines Bleiberechts davon abhängig, ob ausreichender Wohnraum (§ 2 Abs. 4 AufenthG) vorhanden ist,

- dass der tatsächliche hiesige Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulfähigen Alters durch Vorlage des Zeugnisses nachgewiesen wird,

- die Passpflicht muss erfüllt werden. Sind die begünstigten Personen nicht im Besitz eines gültigen afghanischen Passes, kann ein Ausweisersatz für die Dauer von sechs Monaten mit der Maßgabe ausgestellt werden, innerhalb dieser Frist die Passpflicht zu erfüllen.

2.5 Die Anwendung dieser Regelung scheidet aus, wenn:

2.5.1 behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurden oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde;

2.5.2 Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nr. 1-5 und 8 AufenthG vorliegen;

2.5.3 wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht. Eine Zusammenrechnung von mehreren Geldstrafen ist zugelassen.

2.5.4 Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann nur innerhalb von drei Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der vorliegenden Bleiberechtsregelung erhalten hat, gestellt werden.

2.5.5 Rechtsbehelfe und sonstige auf den weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen alleamt innerhalb der vorstehenden Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

2.5.6 Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.6 Die Ausländerbehörden stellen sicher, dass schnellstmöglich bis spätestens zum 24. März 2006 über alle für die Gewährung eines Bleiberechts in Betracht kommenden Fälle abschließend entschieden worden ist. Die Ausländerbehörden haben daher die Betroffenen über die Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Bleiberechtsregelung zu informieren. Wenn eine mündliche Belehrung erfolgt, ist diese aktenkundig zu machen und von dem Betroffenen unterschriftlich zu bestätigen. Sofern die Ausländerbehörde nach Prüfung der ihr vorliegenden Unterlagen der Auffassung ist, dass grundsätzlich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht kommt, ist den betroffenen Personen eine dreimonatige Frist zur Antragstellung zu setzen. Zugleich ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass im Falle einer positiven Prüfung des An-

trages die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis darüber hinaus zwingend davon abhängt, dass innerhalb dieser Frist alle noch anhängigen gen asyl- und ausländerrechtlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren zum Abschluss gebracht werden.

3. Afghanische Staatsangehörige, die bislang bereits im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis waren, soll diese auf der Grundlage des § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG in entsprechender Anwendung des hiesigen Rundschreibens vom 7. Mai 2004, Az.: 316/19 324, auch weiterhin verlängert werden.

#### 4. Statistische Erfassung

Die Länder unterrichten das Bundesministerium des Innern vierteljährlich über die freiwilligen Ausreisen, Rückführungen und erteilten Aufenthaltstitel nach dieser Regelung. Die Ausländerbehörden werden deswegen gebeten, bis auf Weiteres der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Trier im Turnus von drei Monaten beginnend zum Stichtag 1. Oktober 2005 mitzuteilen, wie viele Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sowohl positiv als auch negativ entschieden wurden. Dabei sind die einzelnen Fallgruppen (ältere Alleinstehende ab dem 65. Lebensjahr, Familien: Erwachsene und Kinder (getrennt nach minderjährig und volljährig), erwerbstätige Einzelpersonen, Härtefälle) hinsichtlich der Art des besonderen Härtefalls sowie der Ablehnungsgründe (z.B.: Straftäter, Sozialhilfebezug, Missbrauchsfall) gesondert anzugeben. Um Doppelzählungen zu verhindern, sind mehrfach bestehende Härte- beziehungsweise Ablehnungsgründe gesondert auszuweisen.

Die ADD übersendet den Ausländerbehörden per E-Mail einen Erhebungsbogen für die Durchführung der statistischen Erfassung. Die Zahlen sind jeweils zum 10. des auf das Erhebungsquartal folgenden Monats der ADD zu übermitteln. Diese berichtet dem Innenministerium zusammenfassend eine Woche nach dem jeweiligen Stichtag über die ermittelten Gesamtzahlen.

Im Auftrag

Horst Muth